

**RS OGH 2022/5/27 5Ob17/08y,
1Ob256/09t, 6Ob130/20s, 6Ob75/21d,
6Ob99/22k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2008

Norm

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13 Abs1 lita

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13 Abs1 litb

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung -HKÜ Art20

Rechtssatz

Zur Abwehr eines Rückführungsanspruchs bei Entführung eines Kindes reicht es nicht aus, wenn eine Zustimmung nur zum vorläufigen Verbleib beim Entführer feststellbar ist, weil nur eine Zustimmung zu einer dauerhaften Aufenthaltsänderung durch den (Mit-)Sorgeberechtigten, die sich aus einer Erklärung oder auch aus den Umständen ergeben kann, die Zustimmungsvoraussetzung des Art 13 Abs 1 lit a HKÜ erfüllt. Die Beweislast dafür trägt der Antragsgegner. Zur Abwehr eines Rückführungsanspruchs bei Entführung eines Kindes reicht es nicht aus, wenn eine Zustimmung nur zum vorläufigen Verbleib beim Entführer feststellbar ist, weil nur eine Zustimmung zu einer dauerhaften Aufenthaltsänderung durch den (Mit-)Sorgeberechtigten, die sich aus einer Erklärung oder auch aus den Umständen ergeben kann, die Zustimmungsvoraussetzung des Artikel 13, Absatz eins, Litera a, HKÜ erfüllt. Die Beweislast dafür trägt der Antragsgegner.

Entscheidungstexte

- RS0123748">5 Ob 17/08y
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 17/08y
- RS0123748">1 Ob 256/09t
Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 256/09t
- RS0123748">6 Ob 130/20s
Entscheidungstext OGH 08.07.2020 6 Ob 130/20s
Beisatz: Ob sich die Zustimmung unmittelbar aus den Umständen ergibt, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden. (T1)
- RS0123748">6 Ob 75/21d
Entscheidungstext OGH 23.04.2021 6 Ob 75/21d
Beis wie T1
- RS0123748">6 Ob 99/22k
Entscheidungstext OGH 27.05.2022 6 Ob 99/22k
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123748

Im RIS seit

01.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at